Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 16 | 29. August | 2025

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreis0es

49 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück 319

50 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH 320

51 Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 321

52 Verordnung vom 30.06.2025 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs 322

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

212 1. Änderungssatzung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 16. Juli 1998 der **Gemeinde Hilter a.T.W.** 324

213 Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 289 „Alte Feuerwache Rulle“ Wallenhorst gem. § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB der **Gemeinde Wallenhorst** 325

214 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bohmte** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 325

215 Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Belm** 326

216 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LI „Am Belmer Bahnhof“ der **Gemeinde Belm** 326

A. Bekanntmachungen des Landkreises

49

Prüfung
des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 21.01.2025 mit dem nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Georgsmarienhütte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 31.12.2023 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 11.210.675,26 € festgestellt.

- Der zum Jahresabschluss 2023 vorgelegte Lagebericht wird festgestellt.

- Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Überschuss von 1.056.188,75 € ab.

- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2023 einen Überschuss von 1.056.188,75 € aus. Der Überschuss gleicht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Vorjahre komplett aus. Nach Abzug des Verlustvortrages von 916.756,78 € verbleibt

ein übersteigender Betrag von 139.431,97 €. Dieser Betrag wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt.

- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 01.09.2025 bis 09.09.2025 in den Räumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 06.08.2025

Landkreis Osnabrück
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Christian Niehaves
Betriebsleiter

50

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück hat mit Datum vom 14. Mai 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS (Auszug)

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und

um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können."

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. […]

Osnabrück, den 14. Mai 2025

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osnabrück

Bunger, Jens (Prüfer) — Loddenkötter, Elisabeth (Amtsleiterin)

SONSTIGE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Die **Gesellschafterversammlung** der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 1.623.812.28 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.207.816,99 € festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat zudem beschlossen, den Gewinnvortrag aus Vorjahren von 153.988,80 € sowie eine Entnahme aus Kapitalrücklagen in Höhe von 1.053.828,19 € zum vollständigen Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 31.07.2025

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH
Petra Rosenbach
Geschäftsführerin

51

Beschluss
des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 129 NKomVG hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den konsolidierten Gesamtabschluss 2023 des Landkreises Osnabrück.

konsolidierte Ergebnisrechnung 2023 (verkürzte Darstellung):

	Erträge €	Aufwendungen €	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-) €
ordentliches Ergebnis	863.775.608,76	826.791.352,14	36.984.256,62
außerordentliches Ergebnis	10.145.925,99	942.842,91	9.203.083,08
Jahresergebnis	**873.921.534,75**	**827.734.195,05**	**46.187.339,70**

Ergebnisanteil anderer Gesellschafter	1.211.327,38 €
Konzernjahresergebnis	44.976.012,32 €

Gesamtbilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2023 (verkürzte Darstellung):

Aktiva		31.12.2022 €	31.12.2023 €
1.1	Immaterielles Vermögen	200.508.517,42	212.495.710,06
1.2	Sachvermögen	500.405.315,53	544.237.037,51
1.3	Finanzvermögen	124.570.616,92	129.946.120,71
1.4	Liquide Mittel	55.049.266,75	60.842.368,56
1.55	Aktive Rechnungsabgrenzung	18.316.453,04	20.731.137,99
Bilanzsumme		898.850.169,66	968.252.374,83

Passiva		31.12.2022 €	31.12.2023 €
2.1	Nettoposition	400.057.292,29	455.731.739,57
2.1.1	Basis-Reinvermögen	105.832.497,81	106.804.855,86
2.1.2	Rücklagen	55.791.257,51	78.194.939,38
2.1.3	Jahresergebnis	23.030.339,70	44.976.012,32
2.1.4.1	Anteile an verb. Aufgabenträgern in Fremdbesitz	270.859,74	270.859,74
2.1.4.2	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	4.350.509,23	5.122.629,23
2.1.4.1	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	2.643.465,87	2.382.924,09
2.1.5	Sonderposten	208.138.362,43	217.979.518,95
2	Schulden	181.120.127,58	186.768.228,67
2.2.1	Geldschulden davon	135.533.202,61	146.743.694,71
2.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	816.924,90	0,00
2.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	36.896.336,23	29.038.880,70
2.2.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.818.236,63	5.780.491,67
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.055.427,21	5.205.161,59
2.3	Rückstellungen	283.816.534,40	289.731.713,14
4	Passive Rechnungsabgrenzung	33.856.215,39	36.020.693,45
Bilanzsumme		898.850.169,66	968.252.374,83

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. August 2025 mitgeteilt worden. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2023 des Landkreises Osnabrück und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht liegen vom 1. September 2025 bis zum 9. September 2025 nach vorheriger Ter-

minabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 11. August 2025

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

52

Verordnung
vom 30.06.2025 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Königsbachs das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs beginnt an der L 108 in Melle Station 0+350 und endet an der Holster Straße in Georgsmarienhütte Station 9+500. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und den Lageplänen im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-5) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle
- Gemeinde Hilter, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W.
- Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte
- Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 c WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78 a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Abs. 2 WHG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten der Hase vom Kronensee bis Eversburg vom 18.11.2004 und die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Königsbachs vom 07.04.1913 außer Kraft, soweit sie sich innerhalb der Betrachtungsgrenzen befinden.

Osnabrück, 29.07.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Malte Stakowski
Kreisrat

Karte Seite 323

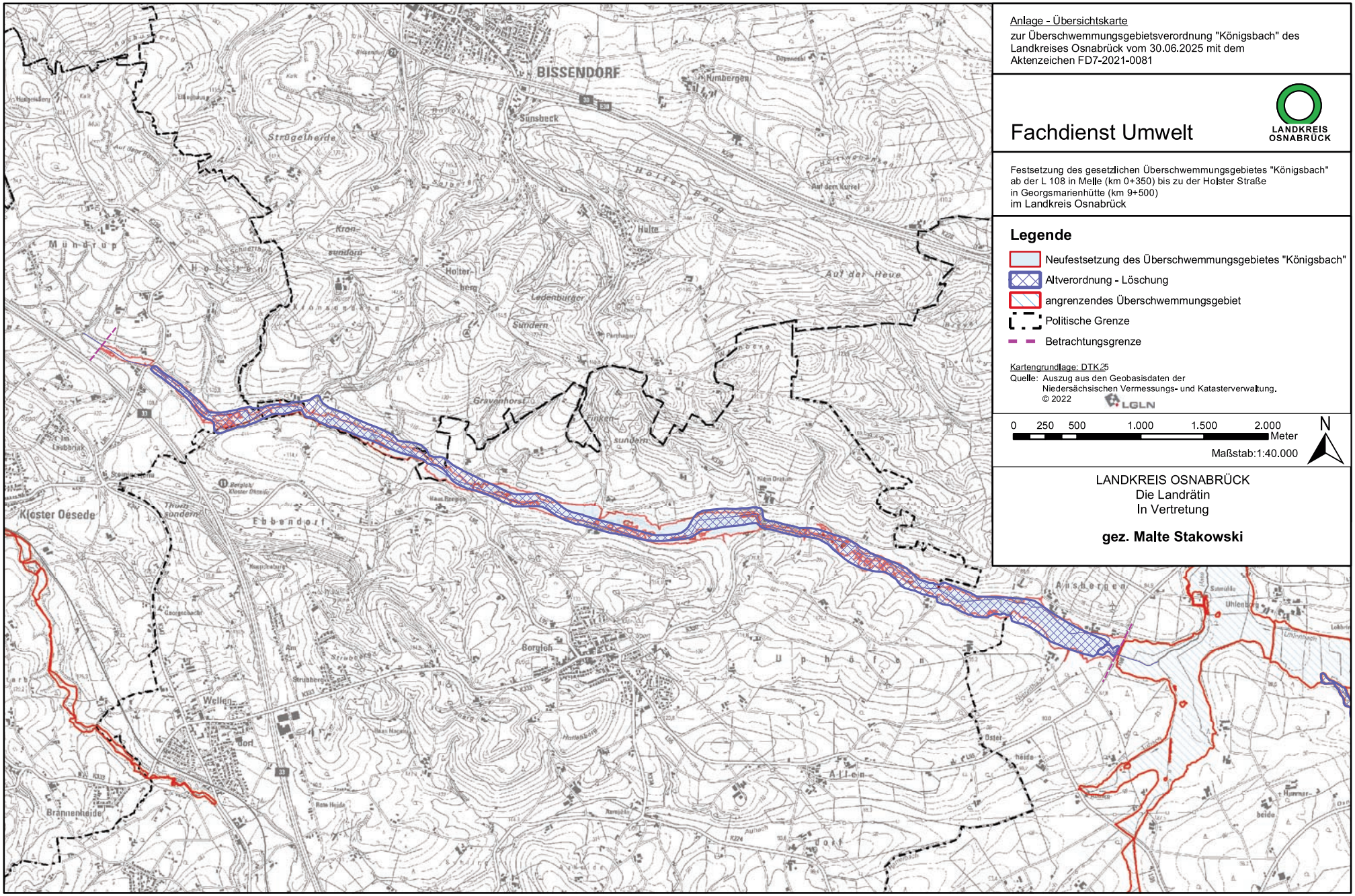

Anlage - Übersichtskarte

zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Königsbach" des Landkreises Osnabrück vom 30.06.2025 mit dem Aktenzeichen FD7-2021-0081

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes "Königsbach" ab der L 108 in Melle (km 0+350) bis zu der Holster Straße in Georgsmarienhütte (km 9+500) im Landkreis Osnabrück

Legende

- Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes "Königsbach"
- Altverordnung - Löschung
- angrenzendes Überschwemmungsgebiet
- Politische Grenze
- Betrachtungsgrenze

Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2022 LGLN

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

N

Maßstab:1:40.000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung

gez. Malte Stakowski

212

1. Änderungssatzung
der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 16. Juli 1998 der Gemeinde Hilter a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 65) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die entsprechenden Grundstücke sind im Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Hilter a.T.W. vom Februar 2025 – das Bestandteil dieser Satzung ist – in rot, blau bzw. orange an-gelegten Kreisen dargestellt.

Nach § 1 Absatz 3 wird der folgende § 1 Absatz 4 eingefügt:

Kleinkläranlagen, die sich innerhalb der verordneten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete befinden, sollen gegen Überstau infolge von eindringendem Hochwasser technisch gesichert oder geschützt positioniert werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

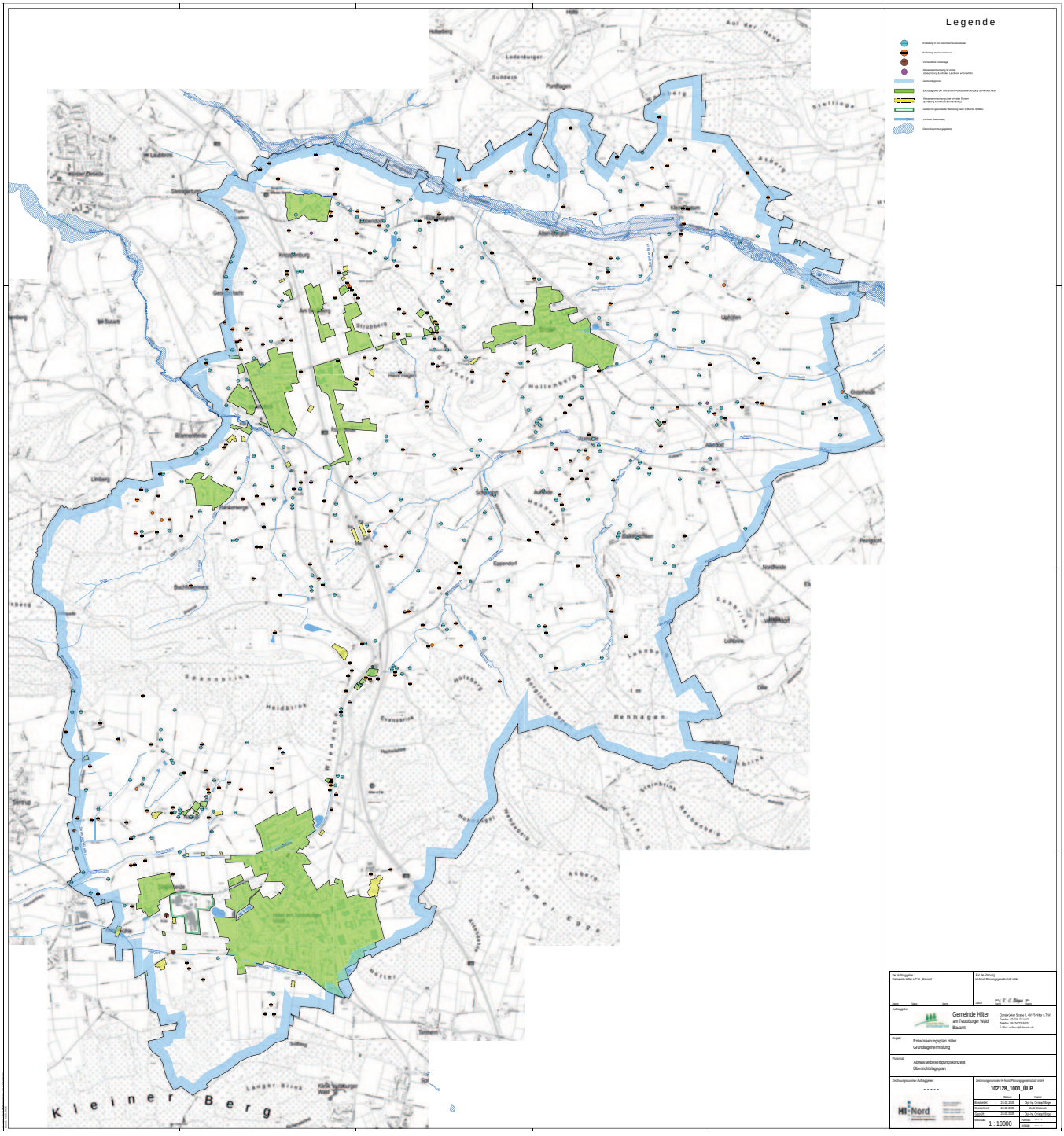

Hilter a.T.W., den 27. Juni 2025

Der Bürgermeister
Marc Schewski

213

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 289
„Alte Feuerwache Rulle“ Wallenhorst
gem. § 12 BauGB
als Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 289 "Alte Feuerwache Rulle" gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen und seiner Begründung zugestimmt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Rahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallenhorst wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung von Gemeinbedarfsflächen zu gemischten Bauflächen angepasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Rulle nördlich der Wittekindstaße (K313) und westlich des St. Bernhardswegs. Er umfasst die Flurstücke 22/25 und 22/26 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 22/24 (ehemals Teilflächen des Flurstückes 22/21) aus der Flur 14, Gemarkung Rulle. Die Größe des Plangebiets beträgt etwa 2.000 m². Die Abgrenzung des Geltungsbereichs kann nachfolgendem Kartenausschnitt entnommen werden.

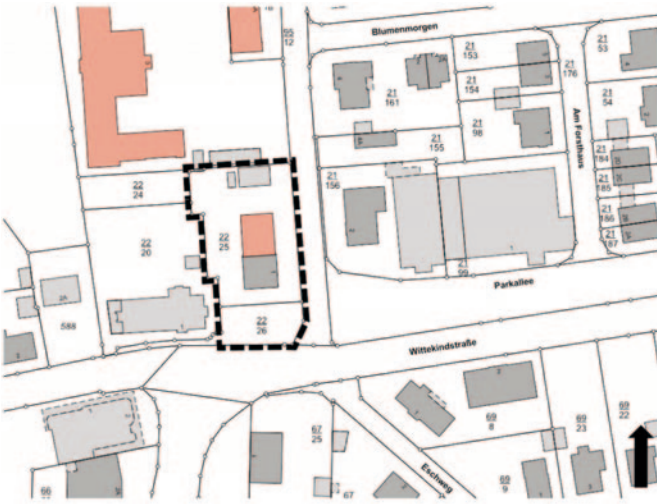

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN ©2025“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 289 "Alte Feuerwache Rulle" mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Außerdem ist der Bebauungsplan im Internet unter dem folgenden Link veröffentlicht: https://www.wallenhorst.de/wirtschaft-bauen/gemeindeentwicklung/bauleitplanung.html

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vor schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwä gungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 08.08.2025

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Rüdiger Mittmann

214

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2022 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.09.2025 bis 23.09.2025 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus,

Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.05, zu folgenden Öff-

nungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 11.08.2025

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

215

Bekanntmachung
der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm

Die vom Rat der Gemeinde Belm am 02.04.2025 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 23.07.2025, Az.: FD6-80-04057-25, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planbegründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Fachbereich III –Baudienste, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Belm, den 04.08.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

216

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm Nr. LI „Am Belmer Bahnhof“ der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan Belm Nr. LI "Am Belmer Bahnhof” gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belm Nr. LI „Am Belmer Bahnhof“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LI „Am Belmer Bahnhof“ in Kraft.

De Bebauungsplan Belm Nr. LI „Am Belmer Bahnhof” einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 05.08.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.